



**Nr. 887**

Verteiler 3  
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Spielmannstraße 12 a  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 08.05.2013

**Ordnung „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossene Ordnung „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 09.05.2013 in Kraft.

# **Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig**

## **Präambel**

Die Technische Universität Braunschweig hat sich in ihrer Grundordnung dazu verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis zu achten. Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung einschließlich der Nachwuchsförderung sollen so organisiert werden, dass die Aufgaben der Universität verantwortungsvoll erfüllt werden können.

## **§1 Leitprinzipien**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Technischen Universität tätig sind, sind verpflichtet:
  - nach den Regeln der Wissenschaft (*lege artis*) zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst in Zweifel zu ziehen,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
  - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
  - die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Auch Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten sein.

## **§ 2 Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung – etwa in einer Basispflichtveranstaltung eines Studiengangs – wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende über die an der Technischen Universität Braunschweig geltenden Grundsätze zu unterrichten. Dies bezieht sich insbesondere auf den korrekten Umgang mit fremden Daten sowie Texten und geistigem Eigentum Anderer.
- (2) Wissenschaftliche Arbeit beginnt in der Regel bereits im Rahmen der Fertigung der Bachelorarbeit bzw. der Abschlussarbeit anderer grundständiger Studiengänge. Sie setzt sich in der Master- und auch Doktorarbeit vertieft fort. Neben den technischen Fertigkeiten ist diesen Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Sie sind zu selbständiger Dokumentation verpflichtet und sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten sowie an internen Seminaren teilnehmen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben regelmäßig zu überprüfen, ob diesen Verpflichtungen nachgekommen wird.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals haben sich bei der Einstellung bzw. Ernennung durch schriftliche Erklärung zu verpflichten, diese Ordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten. Die an der Technischen Universität Braunschweig nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen sind ausdrücklich auf diese Ordnung hinzuweisen. Sie ist für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der TU Braunschweig verbindlich.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe (bzw. Forschergruppe) die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, ist auch dafür verantwortlich, dass für die in der Arbeitsgruppe tätigen Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig vermittelt.

### **§ 5**

#### **Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sowie für leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

### **§ 6**

#### **Aufbewahrung von Primärdaten, Abschlussarbeiten, Dissertationen**

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Sofern möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

(2) Dissertationen sind in der eingereichten und der veröffentlichten Fassung aufzubewahren; Näheres regeln die Fakultäten. Studienabschlussarbeiten sind ebenfalls aufzubewahren, die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

### **§ 7**

#### **Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine Autorschaft kann nur auf einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag begründet werden. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

## § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig
- a) Falschangaben gemacht werden,
  - b) geistiges Eigentum anderer verletzt oder
  - c) auf andere Weise die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgelisteten Handlungen anzusehen.

## § 9 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Technische Universität Braunschweig wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität ohne Ansehen der Person nachgehen. Auch für den Fall, dass der Verdacht eines an der TU Braunschweig begangenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich gegen eine Person richtet, die die TU Braunschweig bereits verlassen hat, wird ein Verfahren zur Verfolgung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchgeführt. War die oder der vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in einer anderen Institution tätig, bittet die TU Braunschweig i. d. R. diese Einrichtung um Überprüfung.
- (2) Sofern ein Fehlverhalten von Studierenden in Zusammenhang mit der Fertigung studentischer Studien- und Prüfungsleistungen steht, ist die Fakultät bzw. der Prüfungsausschuss für die Verfolgung des Fehlverhaltens verantwortlich. Bei sonstigem Fehlverhalten ist für die Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts eine für diesen Zweck vom Senat eingesetzte ständige Untersuchungskommission (§ 11) zuständig; stellt diese Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, empfiehlt sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten und dem Einzelfall angemessene Maßnahmen zu treffen. Näheres regelt Absatz 3. Sofern das Fehlverhalten in Zusammenhang mit der Erlangung akademischer Grade und Titel begangen wurde, ist auch das für die Vergabe und Aberkennung des betroffenen Titels verantwortliche Gremium zu informieren.
- (3) Die Untersuchungskommission kann je nach Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere folgende Maßnahmen empfehlen:
- a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung) bzw. (bei Beamten) Durchführung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.
  - b) Einleitung von Verfahren zur Entziehung akademischer Grade und Würden (insbesondere Entzug des Doktorgrades, Entzug der Lehrbefugnis, Entzug des Titels „Außerplanmäßiger Professor“).
  - c) Bei vermutetem Vorliegen einer Straftat bzw. einer Ordnungswidrigkeit: Einschalten der Ermittlungsbehörden.
  - d) Aufforderung an die das Fehlverhalten verursachende Person, die eingetretenen Folgen des Fehlverhaltens zu beseitigen z. B. durch Zurückziehen von noch nicht veröffentlichten Publikationen bzw. Richtigstellung bereits veröffentlichter Publikationen (Widerruf, Aufnahme weiterer Personen als Koautoren etc.).
  - e) Information über das Fehlverhalten an betroffene Wissenschaftler (Kooperationspartner, Koautoren etc.), betroffene wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen

und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und bei allgemeinem öffentlichen Interesse auch die Öffentlichkeit.

- f) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bzw. Herausgabeansprüchen (z. B. bei entwendetem wissenschaftlichen Material).

(4) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. auf Empfehlung der Untersuchungskommission von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei festgestelltem Fehlverhalten in Zusammenarbeit mit den Dekanaten der betroffenen Fakultäten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Untersuchungskommission zu prüfen, ob und welche der vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Sie oder er informiert darüber die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission.

## **§ 10 Ombudspersonen**

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt zwei auf Lebenszeit verbeamtete Professorinnen oder Professoren der Universität als Ombudspersonen, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Braunschweig vertraulich insbesondere in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann die Präsidentin oder der Präsident auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellen. Die Bestellung dieser Ombudspersonen erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung.

## **§ 11 Untersuchungskommission**

Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein. Diese besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Person der Hochschulverwaltung, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Senat kann anstelle eines Mitglieds der Professorengruppe eine Angehörige oder einen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig in die Untersuchungskommission als stimmberechtigtes Mitglied berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Begonnene Verfahren sind von den Kommissionsmitgliedern auch nach Ablauf der Amtszeit fortzuführen. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Die beiden Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 12 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Vorgänge sind von den Kommissionsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Zeugen und sonstige im Verfahren eingebundene Personen sind von der oder dem Kommissionsvorsitzenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission gefasst, d. h. es sind vier Ja-Stimmen erforderlich. Die Ergebnisse werden protokolliert.

### **§ 13 Vorprüfungsverfahren**

- (1) Liegen einem Mitglied oder einer oder einem Angehörigen der TU Braunschweig konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vor, soll diese Person die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.  
Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Dabei sind ihr oder ihm die belastenden Tatsachen und ggf. zur Verfügung gestellte Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Die Informationsquelle wird hierbei nicht mitgeteilt, sofern eine Stellungnahme ohne Namensnennung möglich ist.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission – ggf. nach Anhörung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der die oder der Betroffene tätig ist – innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.  
Gründe für eine Beendigung liegen insbesondere vor, wenn ein vermeintliches Fehlverhalten sich hat aufklären lassen, die Information sich als falsch erwiesen hat oder es der Information an Substanz mangelte. Die Überleitung in das Untersuchungsverfahren erfolgt, wenn der hinreichende Tatverdacht fortbesteht.
- (3) Allen unmittelbar am Vorverfahren beteiligten Personen ist die Entscheidung mitzuteilen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, der Beendigung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich zu widersprechen.
- (4) Die Untersuchungskommission entscheidet abschließend, ob es bei der Beendigung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird.
- (5) Die Universitätsleitung sowie die gemäß Absatz 2 ggf. eingebundene Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung sind über die nach Absatz 2 und 4 zu treffenden Entscheidungen zu informieren; im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, soll hiervon abgesehen werden.

### **§ 14 Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Im Einzelfall kann sie auch die Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind zu dokumentieren.

- (3) Auf Antrag ist der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Untersuchungskommission mündlich zu äußern; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und die Präsidentin oder der Präsident entsprechend informiert. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren gem. § 9 Abs. 3. vor.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Informantin oder der Informant ist ebenfalls über das Ergebnis zu informieren. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (6) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission alle in dem Fall involvierten Personen und berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.03.2000, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 22.03.2000, Verkündungsblatt Nr. 258, außer Kraft.

## Anlage 1

### KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

#### I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
  - a. das Erfinden von Daten;
  - b. das Verfälschen von Daten, z.B.
    - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
    - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
2. Verletzung geistigen Eigentums:
  - a. in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
    - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
    - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
  - a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unter



- lagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

**II. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergeben, insbesondere durch:**

1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.